

Eisingen, 29.06.2021

Bestattungen auf dem Friedhof Eisingen ab dem 30.06.2021

Auf Grundlage der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO) vom 25.06.2021 ergeben sich für Trauerfeiern und Bestattungen auf dem Friedhof Eisingen nachfolgende Regelungen, die zwingend zu beachten sind:

1. Trauerfeiern für Erd- und Urnenbestattungen unter freiem Himmel sind zulässig.
2. Es muss ein Mindestabstand zu anderen Personen von 1,5m eingehalten werden.
3. In geschlossenen Räumen und in Außenbereichen, in denen der geforderte Mindestabstand nicht eingehalten werden kann, ist eine **medizinische** Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.
4. Die Nutzung der Aussegnungshalle für Trauerfeiern ist unter folgenden Bedingungen möglich:
 - a. Die max. Teilnehmerzahl innerhalb der Aussegnungshalle ist auf 10 Personen beschränkt.
 - b. Die Bestuhlung darf nicht verändert werden.
5. Bei Aufbahrungen ist eine Besichtigung des/der Verstorbenen durch mehrere Personen gleichzeitig untersagt
6. Trauerfeiern in der Kirche sind unter den derzeitigen Bestimmungen, insbesondere dem vorgegebenen Schutzkonzept der evang. Landeskirche, nicht möglich.
7. Nach § 6 der Corona-VO in der aktuell gültigen Fassung sind von Teilnehmerinnen und Teilnehmern Vor- und Nachname, Anschrift, Datum und Zeit der Anwesenheit und ggfs. Telefonnummer zu erheben. Die erhobenen Daten werden den zuständigen Behörden ausschließlich zum Zwecke der Nachverfolgung von möglichen Infektionswegen übermittelt. Sie werden datenschutzkonform für eine Zeitdauer von 4 Wochen gespeichert und anschließend vernichtet.

- 8.** Dem beauftragten Bestattungsunternehmen, welches den Bestattungsdienst übernimmt, wird für die Dauer der Bestattung das Hausrecht für die Aussegnungshalle und für die im Außenbereich für die Durchführung der Bestattung benötigten Flächen übertragen. Das Unternehmen gewährleistet durch entsprechenden Ordnereinsatz, dass die Vorgaben Ziffer 2 – 5 eingehalten werden und eine Datenerhebung nach Ziffer 7 durchgeführt wird.
Die Datenerhebungsbögen sind im Anschluss an die Gemeinde Eisingen, Friedhofsamt, zur Aufbewahrung gem. Ziffer 7 zu übergeben.
- 9.** Das beauftragte Bestattungsunternehmen teilt die verantwortliche Person sowie die eingesetzten Ordnungskräfte mind. 1 Tag vor dem Bestattungstermin dem Friedhofsamt der Gemeinde Eisingen mit.
- 10.** Das beauftragte Bestattungsunternehmen hat mind. 1 Tag vor dem Bestattungstermin mit dem Friedhofsamt der Gemeinde Eisingen Kontakt aufzunehmen, um sich in die aktuellen Schutzbestimmungen einweisen zu lassen.
- 11.** Der/Die Verantwortliche für die Durchführung der Trauerfeier (Pfarrer/Pfarrerin, freier Redner/Rednerin, Liturg/Liturgin) hat zu Beginn der Trauerfeier die Teilnehmenden auf die Verpflichtungen zum Infektionsschutz hinzuweisen.

Gez.
Thomas Karst
Bürgermeister